

Verbandsordnung

des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Erlassen von der Delegiertenversammlung gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 4
der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V. in ihren Sitzungen
am 18. Oktober 2006 und 17. Oktober 2007

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Gliederung

	Seite
Vorwort	2
Teil 1	Allgemeiner Teil zur Caritas – Mitgliedschaft 3
Teil 2	Verfahrensordnung für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 der Satzung 10
	I. Anerkennungsverfahren für Fachverbände 10
	II. Anerkennungsverfahren für Vereinigungen 12
	III. Aufnahmeverfahren für Orden 14
	IV. Entscheidungs- und Widerspruchsverfahren bei Anerkennungs- und Aufnahmeverfahren 16
	V. Widerruf der Anerkennung und Ausschluss eines Mitglieds 17
	VI. Beendigung der Mitgliedschaft 19
	VII. Satzungsänderungen 20
Teil 3	Richtlinien zur Mitgliedschaft korporativer Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung inklusive Zustimmungsverfahren für überdiözesan tätige korporative Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 durch den Vorstand des DCV gemäß § 8 Absatz 6 und 7 der Satzung (Allgemeine Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft). 21
Teil 4	Assoziierung - Leitlinien zum Anschluss sozialer Gruppen und sonstiger Zusammenschlüsse an den Deutschen Caritasverband 24
Teil 5	Empfehlungen zur persönlichen Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 7 der Satzung 27
Teil 6	Bedeutung und Auswirkung neuer Zusammenschlüsse / Unternehmensformen in der Caritas für die Mitgliedschaft 29
	Erläuterungen 31
	Anhang 33
	Fachverbände und Vereinigungen im Deutschen Caritasverband e. V. 34

Vorwort

Die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat die vorliegenden Teile der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes e. V. verabschiedet. Die Verbandsordnung ist konzipiert als eine Sammlung von Ordnungen und Richtlinien, die Fragen der verbandlichen Organisation, insbesondere Mitgliedschaftsfragen, im weiteren Sinne behandelt. Damit wird das Anliegen vieler Verantwortlicher, Mitglieder und Gliederungen aus der verbandlichen Caritas aufgegriffen, sich über die Grundlagen und Dimensionen von Mitgliedschaft im Verband zu verständigen.

Ausgangspunkt für die Verbandsordnung ist die Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V., die von der Delegiertenversammlung am 16. Oktober 2003 verabschiedet wurde. Dort sind in den Paragraphen 7 und 8 Regelungen zur Mitgliedschaft getroffen worden, die nun in der Verbandsordnung konkretisiert werden. Neu zu regeln war beispielsweise die Aufnahme überdiözesan tätiger Orden, die seit Verabschiedung der Satzung die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e. V. beantragen können. Außerdem mussten bestehende Ordnungen wie beispielsweise die Anerkennung von Fachverbänden und Vereinigungen oder die Richtlinien zur Aufnahme korporativer Mitglieder, die aus den 70er Jahren stammten, an die vielfältigen Entwicklungen angepasst werden. Ich verweise hier auch auf die Gesetze und Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht, deren Beachtung und Einhaltung für das verbandliche Selbstverständnis von Bedeutung ist. Ebenso war es wichtig, die Empfehlungen für die persönliche Mitgliedschaft weiterzuentwickeln und neue Zusammenschlüsse und Unternehmensformen von Trägern in der Caritas und ihre Auswirkungen für die Mitgliedschaft in den Blick zu nehmen. Die in der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes e. V. getroffenen Aussagen setzen die Regelungen der genehmigten Satzungen der Mitglieder und Gliederungen nicht außer Kraft.

Die Verbandsordnung ist ein Ergebnis des Verbandsentwicklungsprozesses der zurückliegenden Jahre. Viele haben zu ihrem Entstehen beitragen. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank. Nun ist es unsere gemeinsame Aufgabe, diese Verbandsordnung auf den verschiedenen verbandlichen Ebenen mit Leben zu füllen und damit auch die Identität der verbandlichen Caritas bundesweit zu fördern und zu stärken.

Prälat Dr. Peter Neher
Präsident des Deutschen Caritasverbandes

Teil 1

Allgemeiner Teil zur Caritas-Mitgliedschaft

Zusammen mit der Liturgie und der Verkündigung ist die Diakonie eine Grundfunktion der Kirche. „Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort“ (Enzyklika Deus Caritas est, Nr. 22). Verantwortlich für den diakonischen Dienst, die Caritas, ist die gesamte Kirche. „Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft“ (Nr. 20). Eine Organisationsform der kirchlichen Caritas ist die verbandliche Caritas. Sie verwirklicht mit ihren ehrenamtlich/freiwillig und beruflich tätigen Mitarbeitenden die caritative Funktion und Sendung der Kirche. Die verbandliche Caritas versteht sich als Anwalt und Partner für Benachteiligte, als Dienstleister für Menschen in Not sowie als Solidaritätsstifter in der Gesellschaft.

1. Der Deutsche Caritasverband e. V. gemäß §§ 1, 2 und 4 der Satzung

Der Deutsche Caritasverband e. V. ist die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland und Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Kirchenrechtlich ist der Deutsche Caritasverband e. V. ein privater Verein von Gläubigen im Sinne des Codex Iuris Canonici. Der Verband steht unter der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

Der Deutsche Caritasverband e. V. gliedert sich in Diözesan-Caritasverbände und innerhalb dieser in der Regel in Orts-Caritasverbände und sonstige regionale Strukturen. Der Begriff „Gliederung“ bringt zum Ausdruck: jeder Diözesan-Caritasverband ist mit seiner Gründung geborenes, also konstitutives Mitglied im Deutschen Caritasverband e. V.. Dementsprechend bestimmt § 8 Absatz 1 der Satzung: „Die Mitgliedschaft der Diözesan-Caritasverbände wird mit deren Konstituierung nach diözesanem Recht begründet.“

Die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände sind dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossen und ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu. Die innerhalb des Verbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtungen können als zentrale Fachverbände anerkannt werden. Der Begriff „Anerkennung“ bringt zum Ausdruck: der Deutsche Caritasverband e. V. muss darüber entscheiden. Dementsprechend bestimmt § 8 Absatz 2 der Satzung: „Die Mitgliedschaft der Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 wird mit deren Anerkennung als Fach-

verband begründet.“ Anerkennung und Widerruf der Anerkennung regeln sich nach dieser Verbandsordnung.

Vereinsrechtliche Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung sind die Diözesan-Caritasverbände einschließlich ihrer Gliederungen, die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände, die anerkannten zentralen Fachverbände als Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, die überdiözesan tätigen anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen, die aufgenommenen überdiözesan tätigen caritativen Orden, die korporativen und persönlichen Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände einschließlich ihrer Gliederungen und der zentralen caritativen Fachverbände sowie die persönlichen Mitglieder der caritativen Vereinigungen, soweit diese für ihre persönlichen Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e. V. erworben haben.

Zusammen mit seinen Gliederungen und Mitgliedern widmet sich der Deutsche Caritasverband e. V. dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben. Als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Bundesebene obliegen ihm insbesondere die Funktionen der Beratung und Information, der Koordinierung, der Interessenvertretung und der Qualitäts- und Strukturentwicklung. Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Deutschen Caritasverband e. V. und seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt. Die Gliederungen und Mitglieder üben gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

2. Diözesan-Caritasverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung

Diözesan-Caritasverbände sind die durch den jeweiligen (Erz-)Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in den betreffenden Diözesen. Sie sind Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene¹. Ihre Gliederungen sind die Dekanats-, Bezirks-, Kreis-, Orts- bzw. regionalen Caritasverbände. Alle Diözesan-Caritasverbände gemeinsam decken räumlich die verbandliche Caritas in der Bundesrepublik Deutschland ab. Sie sind Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. Die Diözesan-Caritasverbände haben einen kirchlich-diakonischen und einen verbandlichen Auftrag zu erfüllen. Dies beinhaltet die Interessenvertretung und die Wahrnehmung von Planungs- und Koordinationsverantwortung auf Ebene der Diözese, damit die Caritas ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Die Diözesan-Caritasverbände leisten dies in Verbindung mit ihren Gliederungen und Mitgliedern.

¹ Die spitzenverbandliche Vertretung auf Landesebene wird zum Teil von Landes-Caritasverbänden wahrgenommen oder durch die in einem Bundesland angesiedelten Diözesan-Caritasverbände, wobei diese Funktion in der Regel unter den Beteiligten auf der Grundlage von Absprachen oder Kooperationsvereinbarungen wahrgenommen wird.

Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände sind entsprechend der Regelungen in § 7 Absatz 2 der Satzung

1. die örtlichen und regionalen Caritasverbände im Verbandsgebiet als Gliederungen²,
2. die im Verbandsgebiet tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung,
3. die im Verbandsgebiet tätigen anerkannten caritativen Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung,
4. ihre korporativen und persönlichen Mitglieder,
5. die korporativen und persönlichen Mitglieder der örtlichen und regionalen Caritasverbände,
6. die korporativen und persönlichen Mitglieder der anerkannten Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung,
7. die persönlichen Mitglieder der anerkannten caritativen Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4, soweit sie für ihre persönlichen Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 7 der Satzung die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e. V. erworben haben,
8. die im (Erz-)Bistum tätigen caritativen Orden, soweit sie die Mitgliedschaft erworben haben, bzw. nach diözesaner Regelung aufgrund ihrer Anerkennung als Ordensgemeinschaft Mitglied sind,
9. die Kirchengemeinden im (Erz-)Bistum nach Maßgabe der diözesanen Regelungen,
10. sonstige von den Diözesan-Caritasverbänden nach deren Satzungsbestimmungen aufgenommene Mitglieder.

Die Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände handeln - unter der Aufsicht des jeweiligen Ortsbischofs sowie gegebenenfalls unter der Aufsicht des DiCV - selbständig. Sie sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V.

3. Anerkannte zentrale katholische caritative Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung

Historisch betrachtet haben sich die katholischen caritativen Fachverbände im ausgehenden 19. Jahrhundert aus bürgerschaftlichem Engagement heraus gebildet.³ Ihre Tätigkeit umfasst die präventive, aufsuchende und nachgehende Sozialarbeit sowie die stationären Hilfen und ist überwiegend auf bestimmte

² Nicht gemeint sind die unselbständigen regionalen Organisationsstrukturen eines Diözesan-Caritasverbandes.

³ Im Zuge der Caritasbewegung des 19. Jh. bildeten sich 1840 der Elisabethenverein (seit 1971 CKD) und 1845 der Vinzentiusverein. Seit 1848 kam es in Deutschland im Kontext der Vereinsbewegung zur Gründung zahlreicher Vereine mit sozialer Zielsetzung, so auch der heutigen Fachverbände Raphaels-Werk (1871), Kreuzbund (1896), SkF (1899), IN VIA (1895) und SKM (1912).

Personengruppen (z. B. Männer, Frauen, Jugendliche, Mädchen) und/oder auf bestimmte Schwerpunktthemen (z. B. Migration und Integration, Sucht, häusliche Gewalt, Prostitution/Mädchenhandel, Bildung/Ausbildung) ausgerichtet. Die katholischen caritativen Fachverbände bieten ein breites Spektrum an qualifizierten Hilfen und Unterstützung an, das in vielfältigen ehrenamtlichen und beruflichen Angeboten seinen Ausdruck findet. Dabei hat die Zusammenarbeit von beruflich und ehrenamtlich/freiwillig Tätigen einen besonderen Stellenwert.

Bereits im Jahre 1917 hat die Bischofskonferenz anlässlich der Anerkennung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zugleich Richtlinien über die Ausgestaltung des Verhältnisses der Caritasverbände zu den Fachverbänden erlassen.⁴ Danach bilden die zentralen katholischen caritativen Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung ein wesentliches Element der Caritas in Deutschland. Sie sind in der Regel analog den Strukturen des Caritasverbandes über die örtliche und diözesane bis hin zur Bundesebene organisiert und ordnen sich gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung - unter Beachtung ihrer Selbständigkeit und Rechte - dem Caritasverband auf der jeweiligen Ebene zu. Beide verpflichten sich zu gegenseitigem Austausch, Kooperation und Abstimmung.

4. Anerkannte zentrale Fachverbände als Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung

Die Fachverbände der caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung haben sich historisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten formiert.⁵ Sie weisen von Anfang an einen engen Bezug zur Caritas auf und organisierten sich schon unter dem Dach des Deutschen Caritasverbandes e. V., als dieser noch nicht offiziell durch die Bischofskonferenz anerkannt war.⁶ Die Formierung und Ausdifferenzierung dieser Fachverbände korrelierte in hohem Maße mit der Entwicklung des Sozialstaates und der Sozialgesetzgebung.

Ein zentraler katholischer caritativer Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung ist ein innerhalb des Deutschen Caritasverbandes e. V. gebildeter Zusammenschluss der Träger katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung zu einem Fachverband auf Bundesebene. Die korporativen Mitglieder eines Fachverbandes gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung sind zu-

⁴ Bischofskonferenz: Richtlinien über das Verhältnis des Caritasverbandes und seiner Zweigverbände zu den Fachorganisationen. Fulda, 23. Aug. 1917

⁵ Die ersten Zusammenschlüsse existierten bereits zu Beginn des 20. Jh.: z. B. Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie - CBP e. V. (1905), Katholischer Krankenhausverband Deutschland e. V. – KKVD (1910), Katholische Tageseinrichtungen für Kinder – KTK (1912). Weitere Gründungen erfolgten in den 20er und erneut ab den 50er Jahren.

⁶ Die "Freie Vereinigung der katholischen Krankenhausvorstände Deutschlands" (heute "Kath. Krankenhausverband Deutschland e. V. - KKVD") gründete sich anlässlich des Caritastages 1910 in Essen. Zu den Gründungsmitgliedern gehörte Benedikt Kreutz, Lorenz Werthmann übernahm die Geschäftsführung. Gründungsanlass war vor allem die gemeinsame Interessenvertretung in der Gesetzgebung, gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern und der Gesundheitsfürsorge.

gleich auch Mitglied eines Orts- oder Diözesan-Caritasverbandes oder eines Fachverbandes gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung.

5. Überdiözesan tätige anerkannte katholische caritative Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung

Eine überdiözesan tätige katholische caritative Vereinigung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung ist ein innerhalb des Deutschen Caritasverbandes e. V. gebildeter Zusammenschluss auf Bundesebene mit einer Organisationsstruktur in der Mehrzahl der Diözesen. Vereinigungen sind auf die Solidarität und Interessenvertretung natürlicher Personen ausgerichtet. Die persönlichen Mitglieder kommen in der Regel aus katholischen caritativen Organisationen, die satzungsgemäß Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen und Mitglied im Caritasverband oder einem Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung sind.

Vereinigungen sind Organisationen mit eigener Satzung, sie verfügen über eine Bundesgeschäftsstelle und ihre Mitglieder kommen aus dem gesamten Bundesgebiet.

Die Vereinigungen ordnen sich auf der jeweiligen Ebene den Caritasverbänden organisatorisch zu und verpflichten sich zu Austausch und Kooperation.

Über den Antrag auf Anerkennung als Vereinigung entscheidet der Caritasrat gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung.

6. Überdiözesan tätige caritative Orden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung

Ordensgemeinschaften sind alle Ordensinstitute und Gemeinschaften des apostolischen Lebens wie sie das katholische Kirchenrecht im Codex Iuris Canonici (cc 573 -709 und 731 - 746 CIC) beschreibt, unabhängig davon, ob sie päpstlichen oder bischöflichen Rechts sind.

Ordensgemeinschaften, die nach ihrem Satzungszweck Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen und in mehr als einer Diözese tätig sind, können bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes e. V. einen Antrag auf Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e. V. einreichen. Über den Antrag entscheidet der Caritasrat gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung.

7. Korporative Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung

Die Rechtsträger der katholischen sozial-caritativen Dienste und Einrichtungen können bei einem Caritasverband oder einem anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverband (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Satzung) die

Mitgliedschaft beantragen, soweit sie im Rechtssinne der katholischen Kirche zugeordnet sind. Für die Zuordnung zur katholischen Kirche ist nach dem Staatskirchenrecht entscheidend, dass der jeweilige Ortsbischof die Möglichkeit hat, einen etwaigen Dissens in religiösen Angelegenheiten zwischen ihm und dem Träger des Dienstes/der Einrichtung zu unterbinden, und zwar unabhängig von der Rechtsform des Trägers. Die korporativen Mitglieder sind gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V..

Sozial-caritative Dienste und Einrichtungen der Träger, die korporatives Mitglied im Deutschen Caritasverband e. V. sind, gehören zum Wesens- und Lebensvollzug der katholischen Kirche. Sie leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes e. V. und tragen bei zur Weiterentwicklung und zur Verlebendigung der katholischen Caritas auf breiter Basis, insbesondere auf der Ebene katholischer Kirchengemeinden.

Die katholischen sozial-caritativen Dienste und Einrichtungen bringen ihren Charakter und Auftrag zum Ausdruck in ihrem Statut, in ihrem Leitbild, ihrer Organisation, ihrem Leistungsprofil, ihrem Umgang mit den Mitarbeiter(inne)n und den Hilfebedürftigen und in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, der Gesellschaft und dem Staat. Sie geben ein Zeugnis der Nächstenliebe auf der Basis des christlichen Glaubens. Durch die Zuwendung zum Menschen machen sie die Kirche und ihre diakonische Funktion in den Lebenswelten der Menschen erfahrbar.

8. Persönliche Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 7 der Satzung

Natürliche Personen können die persönliche Mitgliedschaft bei einem Caritasverband, bei einem anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverband oder bei einer anerkannten katholischen caritativen Vereinigung (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1, 2 und 4 der Satzung) erwerben sofern und soweit deren Satzungen dies vorsehen. Die persönlichen Mitglieder sind gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 7 der Satzung zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V..

Die persönliche Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Willenserklärung voraus und wird in der Regel auf der lokalen Ebene realisiert.

Persönliche Mitglieder wirken mit an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Damit leisten sie in ihrer je persönlichen Art und Weise auch einen Beitrag zur Glaubwürdigkeit der verbandlichen Caritas und der kirchlichen Verkündigung.

Die persönlichen Mitglieder sind ein wichtiges Bindeglied zwischen verbandlicher Caritas, Kirchengemeinde und Gemeinwesen. Sie sind ein Mittler für die Anliegen und das Wirken der Caritas.

9. Assoziierung – Anschluss sozialer Gruppen und sonstiger Zusammenschlüsse als assoziierte Organisation im Deutschen Caritasverband e. V.

Mit der Assoziierung wird vereinsrechtlich keine Mitgliedschaft begründet.

Es gibt Initiativgruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Diensten und Einrichtungen, die der katholischen Kirche und ihrer Caritas nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft in einem Caritas- oder Fachverband lediglich teilweise erfüllen. Hierzu gehören z. B. Selbsthilfeorganisationen etwa im Migrations-, Flüchtlings- oder Behindertenbereich, die sich zum Teil aus der Arbeit von Fachberatungsdiensten der Caritas heraus entwickelt haben. Ebenso gehören dazu ehrenamtlich/freiwillige lokale Initiativen in der Kirchengemeinde und nicht pfarreigebundene Initiativen wie Nachbarschaftshilfen, Hospizgruppen oder Selbsthilfeinitiativen. Außerdem können es kleine Träger von Einrichtungen oder Diensten mit in der Regel weniger als fünf beruflichen Mitarbeitenden sein, die gemäß § 24 Absatz 3 Ziffer a der katholischen Kirche im Rechtssinne nicht zugeordnet sind.

Aufgrund seines Selbstverständnisses will der Deutsche Caritasverband e. V. mit seinen Gliederungen und Mitgliedern für diese Organisationen, die ihr Handeln an der Botschaft Christi ausrichten und zur Verlebendigung von Gemeinden beitragen, ein Partner sein und ihnen über die Assoziierung die Anbindung an den Verband ermöglichen.

Mit der Assoziierung gehen beide Partner eine besondere Form der Kooperation ein, die charakterisiert ist durch das gemeinsame Ziel der Verwirklichung caritativer Zwecke. Der assoziierende Verband verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten die assoziierte Organisation in geeigneter Weise zu fördern, fachlich zu beraten und auf Kommunal- und ggf. Landesebene Spitzenverbandlich zu vertreten. Die assoziierte Organisation ist bereit, sich an den Zielen der katholischen Caritas, wie sie in Leitbild und Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V. niedergelegt sind, zu orientieren.

Voraussetzung für die Assoziierung ist eine Organisationsstruktur⁷, die über eine entsprechende Außenvertretung verfügt und in der Regel auf Dauer, mindestens aber für die Zeit eines Projektes angelegt ist.

⁷ Merkmale sind z. B.: es gibt einen mandatierten Ansprechpartner, die Erreichbarkeit ist gewährleistet, es gibt eine postalische Anschrift, notwendige Verwaltungsaufgaben können von der Organisation erfüllt werden.

Teil 2

Verfahrensordnung für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 der Satzung

I. Verfahren für die Anerkennung eines Fachverbandes gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

§ 1 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Anerkennung als Fachverband ist schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes e. V. einzureichen. Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Organ des Antragstellers zu unterzeichnen.
- (2) Der Antrag ist dahin zu begründen, dass der Antragsteller
 - a) ein zentraler katholischer caritativer Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2
 - oder*
 - b) ein innerhalb des Verbandes gebildeter Zusammenschluss katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung ist.
- (3) Der/Die Präsident/Präsidentin bestätigt den Eingang des Antrages gegenüber dem Antragsteller. Er/Sie veranlasst die Prüfung, ob der Antrag den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 genügt.
- (4) Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern des Caritasrates spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Beratungstermin zuzuleiten.
- (5) Über die Vorlage des Antrages an den Caritasrat informiert der/die Präsident/in den Antragsteller und lädt den/die Vorsitzende zu dem festgesetzten Sitzungstermin ein, damit diese/r den Antrag mündlich begründen und zu Fragen Stellung nehmen kann.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

Für die Prüfung der Frage, ob der Antragsteller die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 Buchst. a oder b erfüllt, gelten folgende Kriterien:

- (1) Organisation in der Rechtsform einer gemeinnützigen juristischen Person.

- (2) Wahrnehmung ausgewiesener Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche zusammen mit seinen Mitgliedern entsprechend § 6 Absatz 1 und 2 der Satzung.
- (3) Wirkungsbereich des beantragenden Fachverbandes und seiner Gliederungen bzw. Mitglieder auf Bundesebene und in der Mehrzahl der Diözesen, ggf. auch auf internationaler Ebene.
- (4) Rechtsverbindliche Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.
- (5) Mit der rechtsverbindlichen Übernahme der Grundordnung verpflichtet sich der Antragsteller zugleich zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommenen KODA-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Beachtung der Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht (siehe Anhang).
- (7) Anerkennung der Satzung und des Finanzstatuts des Deutschen Caritasverbandes.
- (8) Weitere Kriterien für die Anerkennung als Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung: satzungsgemäße Regelung der Mitgliedschaft für persönliche und korporative Mitglieder entsprechend § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 6 der Satzung des DCV.
- (9) Weitere Kriterien für die Anerkennung als Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung: Erklärung des Antragstellers, dass seine korporativen Mitglieder zugleich Mitglied bei der örtlich zuständigen Gliederung des Caritasverbandes oder eines Fachverbandes gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung sind.

§ 3 Antragsunterlagen

Zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Ein vollständiger Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein entsprechendes Dokument.
- (2) Die geltende Satzung sowie der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (3) Ein Bericht über die Struktur und Größe des Verbandes, seine Aufgabenschwerpunkte, ggf. zugehörige Einrichtungen und Dienste.
- (4) Übernahmeschluss des zuständigen Organs zur Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung.

- (5) Erklärung zur Anwendung der MAVO in der geltenden Fassung durch den Antragsteller und seine Gliederungen bzw. Mitglieder.
- (6) Erklärung, dass die AVR des Deutschen Caritasverbandes oder eine andere KODA-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.
- (7) Erklärung, dass die Gesetze und Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht beachtet werden.
- (8) Vorlage geeigneter Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere testierter Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht der zurückliegenden 3 Jahre inkl. Prüfungsbericht.
- (9) Risikoorientierter Lagebericht zur aktuellen wirtschaftlichen Situation.
- (10) Erklärung, dass der Deutsche Caritasverband die spitzenverbandliche Vertretung auf Bundesebene wahrnimmt, unbeschadet des § 4 Absatz 5 der Satzung.
- (11) Erklärung, sich nach der Anerkennung in der Satzung als anerkannter zentraler katholischer Fachverband des Deutschen Caritasverbandes auszuweisen und bei der Benutzung des Verbandszeichens gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung die jeweils verbindliche Form zu beachten.
- (12) Erklärung der Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2, die von der Delegiertenversammlung gemäß § 8 Absatz 6 der Satzung festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft zu beachten (siehe Teil 3 der Verbandsordnung).

II. Verfahren für die Anerkennung einer Vereinigung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Anerkennung als Vereinigung ist schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes einzureichen. Der Antrag ist dahin zu begründen, dass der Antragsteller eine katholische caritative Vereinigung ist. Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Organ des Antragstellers zu unterzeichnen.
- (2) Der/Die Präsident/Präsidentin bestätigt den Eingang des Antrages gegenüber dem Antragsteller. Er/Sie veranlasst die Prüfung, ob der Antrag den Voraussetzungen des Absatz 1 genügt.
- (3) Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern des Caritasrates spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Beratungstermin zuzuleiten.

- (4) Über die Vorlage des Antrages an den Caritasrat informiert der/die Präsident/in den Antragsteller und lädt den/die Vorsitzende zu dem festgesetzten Sitzungstermin ein, damit diese/r den Antrag mündlich begründen und zu Fragen Stellung nehmen kann.

§ 5 Voraussetzungen für die Anerkennung als Vereinigung

Für die Prüfung der Frage, ob der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 erfüllt, gelten folgende Kriterien:

- (1) Organisation in der Rechtsform einer gemeinnützigen juristischen Person.
- (2) Ausschließliche oder überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben bzw. Interessen der Caritas.
- (3) Der Wirkungsbereich des Antragstellers erstreckt sich über die Mehrzahl der Diözesen, ggf. auch auf internationale Ebene.
- (4) Rechtsverbindliche Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.
- (5) Mit der rechtsverbindlichen Übernahme der Grundordnung verpflichtet sich der Antragsteller zugleich zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommenen KODA-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Beachtung der Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht (siehe Anhang).
- (7) Anerkennung der Satzung und des Finanzstatuts des Deutschen Caritasverbandes.
- (8) Satzungsgemäße Regelung der Mitgliedschaft für persönliche Mitglieder entsprechend § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und § 8 Absatz 6 der Satzung des DCV.

§ 6 Antragsunterlagen

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Vereinigung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Ein vollständiger Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein entsprechendes Dokument bei anderer Rechtsform.
- (2) Die geltende Satzung sowie den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (3) Ein Bericht über die Struktur und Größe der Vereinigung, die Aufgaben- bzw. Interessenschwerpunkte und die Mitarbeiter/innen.

- (4) Übernahmebeschluss des zuständigen Organs zur Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung.
- (5) Erklärung zur Anwendung der MAVO in der geltenden Fassung durch den Antragsteller und seine Gliederungen bzw. Mitglieder.
- (6) Erklärung, dass die AVR des Deutschen Caritasverbandes oder eine andere KODA-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.
- (7) Erklärung, dass die Gesetze und Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht beachtet werden.
- (8) Vorlage geeigneter Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere testierter Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht der zurückliegenden 3 Jahre inkl. Prüfungsbericht.
- (9) Risikoorientierter Lagebericht zur aktuellen wirtschaftlichen Situation.
- (10) Erklärung, dass der Deutsche Caritasverband die spitzenverbandliche Vertretung auf Bundesebene wahrnimmt.
- (11) Erklärung, sich nach der Anerkennung in der Satzung als anerkannte katholische caritative Vereinigung des Deutschen Caritasverbandes auszuweisen und bei der Benutzung des Verbandszeichens gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung die jeweils verbindliche Form zu beachten.
- (12) Erklärung, die von der Delegiertenversammlung gemäß § 8 Absatz 6 der Satzung festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für die Caritas-Mitgliedschaft zu beachten.

III. Verfahren für die Aufnahme eines Mitglieds gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 (Ordensgemeinschaft) der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

§ 7 Antragstellung

- (1) Gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung können überdiözesan tätige caritative Orden im Deutschen Caritasverband die Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes einzureichen.
- (2) Der Antrag ist dahin zu begründen, dass es sich um einen überdiözesan tätigen caritativen Orden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung handelt.
- (3) Der/Die Präsident/Präsidentin bestätigt den Eingang des Antrages gegenüber dem Antragsteller. Er/Sie veranlasst die Prüfung, ob der Antrag den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 genügt.

- (4) Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern des Caritasrates spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Beratungstermin zuzuleiten.
- (5) Über die Vorlage des Antrages an den Caritasrat informiert der/die Präsident/Präsidentin den Antragsteller und lädt den Ordensobern/die Ordensoberin zu dem festgesetzten Beratungstermin ein, damit diese/r den Antrag mündlich begründen und zu Fragen Stellung nehmen kann.

§ 8 Voraussetzungen für die Aufnahme

Für die Prüfung der Frage, ob der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 erfüllt, gelten folgende Kriterien:

- (1) Organisation in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihrer Art nach steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabendordnung verfolgt oder einer juristischen Person des privaten Rechts, die als steuerbegünstigt im Sinne dieses Abschnitts anerkannt ist.
- (2) Wahrnehmung sozialer und caritativer Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 1 und 2 der Satzung.
- (3) Nachgewiesener Wirkungsbereich in mehr als einer Diözese.
- (4) Rechtsverbindliche Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse soweit Arbeitsverhältnisse nach staatlichem Recht begründet werden.
- (5) Mit der rechtsverbindlichen Übernahme der Grundordnung verpflichtet sich der Orden zugleich zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils geltenden Fassung und der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommenen KODA-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Beachtung der Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht (siehe Anhang).
- (7) Anerkennung der Satzung und des Finanzstatuts des Deutschen Caritasverbandes.

§ 9 Antragsunterlagen

Zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Ein vollständiger Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein entsprechendes Dokument.
- (2) Die geltende Satzung bzw. das geltende Statut.

- (3) Ein Bericht über die Struktur und Größe der Ordensgemeinschaft, ggf. zugehörige Einrichtungen und Werke sowie ihre Aufgabenschwerpunkte in Deutschland.
- (4) Übernahmebeschluss zur Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung.
- (5) Erklärung zur Anwendung der MAVO in der geltenden Fassung.
- (6) Erklärung, dass die AVR des DCV bzw. eine andere geltende KODA-Ordnung für die Mitarbeiter/innen des Ordens Anwendung finden, die nach staatlichem Recht Arbeitsverhältnisse begründen.
- (7) Erklärung, dass die Gesetze und Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht beachtet werden.
- (8) Vorlage geeigneter Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, sofern der antragstellende Orden direkter Träger sozialer Dienste und Einrichtungen ist.
- (9) Erklärung, dass der Deutsche Caritasverband die spitzenverbandliche Vertretung auf Bundesebene wahrnimmt.
- (10) Erklärung, sich in der Satzung bzw. im Statut als Mitglied des Deutschen Caritasverbandes auszuweisen und bei der Benutzung des Verbandszeichens gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung die jeweils verbindliche Form zu beachten.

IV. Entscheidungs- und Widerspruchsverfahren bei Anerkennungs- und Aufnahmeverfahren

§ 10 Entscheidung über die Anerkennung und Aufnahme

- (1) Dem Caritasrat obliegt gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 11 der Satzung die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung und Aufnahme. Er beschließt über den Antrag gemäß § 16 Absatz 9 der Satzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) Aus dem Beschlusstext muss hervorgehen, dass die Anerkennung des Status als zentraler katholischer Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 oder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 oder als überdiözesan tätige katholische caritative Vereinigung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 oder die Aufnahme als überdiözesan tätiger caritativer Orden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung erfolgt.

- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so sind mit der Entscheidung auch die Gründe schriftlich darzulegen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich Widerspruch einlegen. Der Antragsteller ist über die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung schriftlich zu belehren.
- (4) Der/Die Präsident/Präsidentin bestätigt den Eingang des Widerspruchs und unterrichtet unverzüglich die Mitglieder des Caritasrates. Der Caritasrat bestimmt aus seiner Mitte den/die Vertreter/in für die Behandlung des Widerspruchs in der Delegiertenversammlung.

§ 11 Verhandlung über den Widerspruch

- (1) Die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Caritasrates trifft gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung die Delegiertenversammlung in ihrer auf den Widerspruch folgenden regulären Sitzung.
- (2) Der/Die Präsident/in hat die Entscheidung und Gründe des Caritasrates und den hiergegen eingelegten Widerspruch mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin der Delegiertenversammlung vorzulegen und den/die Vorsitzende(n) des Fachverbandes bzw. der Vereinigung bzw. den Ordensobern/die Ordensoberin des Ordens zur Sitzung einzuladen.
- (3) Sofern der Antragsteller die Gründe für die Ablehnung der Anerkennung bzw. des Antrags auf Mitgliedschaft bis zur Sitzung der Delegiertenversammlung beseitigen konnte, hat er dies gegenüber der Delegiertenversammlung glaubhaft darzulegen. Dies ist bei der Entscheidung über den Widerspruch zu berücksichtigen. Die Delegiertenversammlung entscheidet gemäß § 8 Absatz 5 und Absatz 9 Ziffer 2 der Satzung abschließend.

V. Verfahren bei Widerruf der Anerkennung und Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 Absatz 9 Ziffer 2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

§ 12 Einleitung des Widerrufsverfahrens

- (1) Die Anerkennung des Status als Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 oder als Vereinigung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 oder als Mitglied gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung kann gemäß § 8 Absatz 9 Ziffer 2 der Satzung widerrufen werden
 - a) wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens oder

- b) wenn die in den §§ 2, 5 oder 8 festgelegten Kriterien nicht mehr vollständig erfüllt bzw. verletzt werden.
- (2) Dem Caritasrat obliegt gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 12 der Satzung die Prüfung und Entscheidung über den Widerruf.
 - (3) Jedes Mitglied des Caritasrates kann gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung die Behandlung eines Widerrufsverfahrens beantragen.
 - (4) Das Widerrufsverfahren wird eingeleitet, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates dies beschließt.
 - (5) Der/Die Präsident/Präsidentin informiert den Fachverband bzw. die Vereinigung bzw. den Orden über den Beschluss zur Einleitung des Widerrufsverfahrens und gibt diesem Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 13 Entscheidung über den Widerruf

- (1) Die Stellungnahme des Fachverbandes bzw. der Vereinigung bzw. des Ordens ist den Mitgliedern des Caritasrates spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin zuzuleiten. Der/Die Vorsitzende des Fachverbandes bzw. der Vereinigung bzw. der Ordensobere/die Ordensoberin ist zur Sitzung des Caritasrates gemäß § 8 Absatz 9 Ziffer 2 der Satzung einzuladen.
- (2) Der/Die Präsident/Präsidentin trägt den Beschluss des Caritasrates zur Einleitung des Widerrufsverfahrens vor und begründet ihn. Anschließend ist dem/der Vertreter/in des Fachverbandes bzw. der Vereinigung bzw. des Ordens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Fachverband bzw. die Vereinigung bzw. der Orden nicht vertreten, so wird ohne Anhörung entschieden.
- (3) Der Caritasrat beschließt über den Antrag gemäß § 16 Absatz 9 der Satzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (4) Die Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung oder der Mitgliedschaft wird dem Fachverband bzw. der Vereinigung bzw. dem Orden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich Widerspruch einlegen. Der Antragsteller ist über die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens schriftlich zu belehren.
- (5) Der/Die Präsident/Präsidentin bestätigt den Eingang des Widerspruchs und unterrichtet unverzüglich die Mitglieder des Caritasrates. Der Caritasrat bestimmt aus seiner Mitte den/die Vertreter/Vertreterin, der/die die Entscheidung des Caritasrates in der Delegiertenversammlung begründet.

§ 14 Verhandlung über den Widerspruch

- (1) Die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Caritasrates trifft gemäß § 8 Absatz 9 Ziffer 2 und § 12 Absatz 2 Ziffer 5 der Satzung die Delegiertenversammlung in ihrer auf den Widerspruch folgenden regulären Sitzung.
- (2) Der/Die Präsident/Präsidentin hat die Entscheidung des Caritasrates und den hiergegen eingelegten Widerspruch mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin der Delegiertenversammlung vorzulegen und den/die Vorsitzende(n) des Fachverbandes bzw. der Vereinigung bzw. den Ordensobern/die Ordensoberin zur Sitzung einzuladen.
- (3) Zunächst begründet der/die Vertreter/in des Caritasrates dessen Entscheidung. Anschließend ist dem Widersprechenden Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Begründung seines Widerspruchs zu geben.
- (4) Sofern der Fachverband bzw. die Vereinigung die Gründe für den Widerruf der Anerkennung oder der Orden die Gründe für den Ausschluss als Mitglied bis zur Sitzung der Delegiertenversammlung beseitigen konnte, hat er dies gegenüber der Delegiertenversammlung glaubhaft darzulegen. Dies ist bei der Entscheidung über den Widerspruch zu berücksichtigen.
- (5) Die Delegiertenversammlung beschließt über den Antrag gemäß § 13 Absatz 8 der Satzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Delegiertenversammlung entscheidet gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung abschließend.
- (6) Über die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Gründe eine Niederschrift zu fertigen und dem Fachverband bzw. der Vereinigung bzw. dem Orden zuzustellen.
- (7) Mit dem Widerruf der Anerkennung bzw. dem Ausschluss erlischt gemäß § 8 Absatz 9 Ziffer 2 der Satzung die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband mit sofortiger Wirkung.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 15

Der Status als anerkannter zentraler katholischer Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 oder als anerkannte katholische caritative Vereinigung gemäß Ziffer 4 oder als Mitglied gemäß Ziffer 5 der Satzung ist nicht übertragbar. Er erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Jahresende wirksam wird,
2. sowie durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person.

VII. Satzungsänderungen

§ 16

Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 der Satzung sind verpflichtet, künftige Satzungsänderungen, die Belange des DCV berühren, dem Vorstand des Deutschen Caritasverbandes vor Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen. Dieser prüft, ob den DCV bindende Regelungen enthalten sind, die Vorgaben der Satzung des DCV berücksichtigt und die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Mitgliedschaft gegeben sind und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Mitglied zeitnah mit.

Teil 3

Richtlinien zur Mitgliedschaft korporativer Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung inklusive Zustimmungsverfahren für überdiözesan tätige korporative Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 durch den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Absatz 6 und 7 der Satzung (Allgemeine Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft) .

§ 17 Korporative Mitglieder

- (1) Korporatives Mitglied können gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung juristische Personen werden, die insbesondere als eingetragener Verein, als Stiftung, als Kapitalgesellschaft (GmbH, AG), Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Genossenschaft nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen.
- (2) Als korporative Mitglieder kommen in Betracht Träger, die sich der katholischen Kirche zuordnen^{E1} und caritative Dienste bzw. Einrichtungen unterhalten sowie die in einer Diözese caritativ tätigen Ordensgemeinschaften.

§ 18 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines korporativen Mitglieds gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung regeln sich nach den Bestimmungen, die von den Organisationen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Satzung hierfür erlassen sind. Dabei sind diese Organisationen gehalten, die von der Delegiertenversammlung festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft zu beachten.
- (2) Die korporative Mitgliedschaft wird je nach diözesaner Struktur beim örtlichen Caritasverband bzw. einer sonstigen regionalen Struktur oder bei einem Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung oder beim Diözesan-Caritasverband durch Antrag und Aufnahme erworben.
- (3) Träger mit Einrichtungen in mehr als einer Diözese beantragen ihre Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband im Belegenheitsbistum. Der zuständige Diözesan-Caritasverband prüft den Antrag und trifft mit den Diözesan-Caritasverbänden eine Abstimmung bzgl. der Realisierung der Mitgliedschaft für einzelne Einrichtungen des Trägers, in deren Verbandsgebiet der Träger Einrichtungen betreibt.^{E2}
- (4) Der Erwerb der korporativen Mitgliedschaft in einem Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung setzt die Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband oder bei der örtlich zuständigen Gliederung des Caritasver-

bandes oder bei einem Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung voraus.

§ 19 Zustimmungsverfahren des Vorstandes des DCV bei der Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme eines überdiözesan tätigen korporativen Mitglieds gemäß § 18 Absatz 3 bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Absatz 7 der Satzung.
- (2) Der zuständige Diözesan-Caritasverband legt dem Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V. den Aufnahmeantrag mit den dazugehörigen Erklärungen gemäß § 20 vor und beantragt die Zustimmung.

§ 20 Voraussetzungen für die Aufnahme

Für die Prüfung der Frage, ob der Antragsteller die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft gemäß § 17 erfüllt, gelten folgende Kriterien:

- (1) Organisation in der Rechtsform einer gemeinnützigen juristischen Person.
- (2) Zuordnung zur katholischen Kirche nach diözesanen Regelungen.
- (3) Ausübung einer Tätigkeit im Sinne eines caritativen Dienstes der katholischen Kirche und eine entsprechende Formulierung in der Satzung bzw. im Statut bzw. im Gesellschaftsvertrag.
- (4) Schriftliche Erklärung, dass keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege besteht oder erworben wird.
- (5) Verpflichtung des Antragstellers, bei sich und bei den mit ihm verbundenen Unternehmen, die soziale Dienstleistungen erbringen und deren Allein- oder Mehrheitsgesellschafter er ist, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit der Antragsteller mit Diensten und Einrichtungen an sektorübergreifenden Versorgungsformen gemäß Sozialgesetzbuch V teilnimmt.^{E3}
- (6) Mit der rechtsverbindlichen Übernahme der Grundordnung verpflichtet sich der Träger zugleich zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommenen KODA-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.^{E4}
- (7) Beachtung der Richtlinien zur wirtschaftlichen Aufsicht (siehe Anhang).
- (8) Verpflichtung des bürgerlichen Vereins/der Stiftung/der gemeinnützigen Gesellschaft oder Genossenschaft, sich unter die Aufsicht des Ortsbischofs zu stellen.

- (9) Der Träger, der die korporative Mitgliedschaft in einem Caritasverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 1 oder einem Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung erworben hat, soll in seinen Statuten die Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen.

§ 21 Mitgliedsrechte und –pflichten

Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder ergeben sich jeweils aus den Satzungen der Diözesan-Caritasverbände, der örtlichen bzw. regionalen Caritasverbände und der Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung.

- (1) Die Wahrnehmung der Mitgliederrechte erfolgt nach Maßgabe der Satzung des Verbandes, bei dem die korporative Mitgliedschaft erworben wird.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, fachliche Beratung und Vertretung durch den Caritasverband und die Fachverbände sowie auf die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten des Caritasverbandes und seiner Fachverbände.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, das Verbandszeichen gemäß § 21 Absatz 3 der Satzung in der jeweils verbindlichen Form zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind gemäß § 21 Absatz 4 der Satzung verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken dem Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderungen der Satzung bzw. des Statuts bzw. des Gesellschaftsvertrags diesen dem zuständigen Caritas- oder Fachverband zur Prüfung vorzulegen. Dieser prüft, ob die für die Mitgliedschaft festgelegten Voraussetzungen noch erfüllt sind.
- (6) Die Mitglieder sind bei einer wirtschaftlichen Notlage gehalten und bei drohender Insolvenz verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Caritas- bzw. Fachverband anzuzeigen.

§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein korporatives Mitglied gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung kann von dem Mitgliedschaft vermittelnden Verband ausgeschlossen werden

- a) wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens oder
- b) wenn nach Maßgabe seiner Satzung die in § 20 festgelegten Kriterien nicht mehr vollständig erfüllt bzw. verletzt werden oder
- c) wenn der zuständige Ortsbischof feststellt, dass eine Zuordnung zur katholischen Kirche nicht mehr gegeben ist.

Teil 4

Assoziierung - Leitlinie zum Anschluss sozialer Gruppen und sonstiger Zusammenschlüsse als assoziierte Organisationen im Deutschen Caritasverband

§ 23 Rechtsstellung

- (1) Sie wird in der Regel bei dem Regional-, Orts- oder Diözesan-Caritasverband oder Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung beantragt, in dessen Gebiet die Organisation ihren Sitz hat. Ist eine Organisation diözesanweit oder darüber hinaus tätig, so ist die Assoziierung beim zuständigen Diözesan-Caritasverband zu beantragen.
- (2) Das Assoziierungsverfahren regelt sich nach Bestimmungen, die von den Diözesan-Caritasverbänden und den anerkannten zentralen katholischen Fachverbänden gemäß § 7 Absatz 2 Ziff. 2 der Satzung hierfür erlassen sind.
- (3) Eine assoziierte Organisation in der Rechtsform einer juristischen Person muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus dem Assoziierungsverhältnis regeln sich im Einzelnen nach den Bestimmungen, die der die Assoziierung gewährende Verband hierfür erlassen hat. Diese werden in der Regel in einer gesonderten Assoziierungs- oder Kooperationsvereinbarung festgelegt.
- (5) Mit der Assoziierung wird vereinsrechtlich keine Mitgliedschaft begründet. Die Organisation erwirbt daher keine Mitgliedschaftsrechte und keine Mitwirkungsrechte in den Vereinsorganen. Sie ist zur Nutzung des Verbandszeichens gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung nicht berechtigt.

§ 24 Zielgruppen

- (1) Zielgruppen der Assoziierung sind
 - (a) Initiativgruppen und freie Zusammenschlüsse, die sich den Zielen der katholischen Kirche und ihrer Caritas verpflichtet fühlen und dies in einem Selbstverständnispapier oder Statut zum Ausdruck bringen.
 - (b) Träger von Diensten und Einrichtungen, die eine Tätigkeit im Sinne eines caritativen Dienstes der katholischen Kirche ausüben, eine entsprechende Formulierung in ihrer Satzung vorweisen und bei denen im Rechtssinne keine Zuordnung zur katholischen Kirche besteht.

- (2) Die in Absatz 1 und 2 genannten Organisationen sollen über die Assoziierung die Möglichkeit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit und Anbindung an einen Caritasverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 oder an einen Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung des DCV erhalten, sofern diese in ihren Satzungen die Möglichkeit der Assoziierung vorsehen.
- (3) Kennzeichen einer assoziierten Organisation sind
 - a) dass die Vorschriften des Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 bis 139 und 141 WRV nicht zur Anwendung kommen und
 - b) dass sie für ihr Engagement bewusst eine lockere Organisationsform gewählt hat, ohne den Status einer korporativen Mitgliedschaft erlangen zu wollen oder
 - c) dass es sich um einen kleinen Träger von Diensten und Einrichtungen handelt, der in der Regel weniger als fünf berufliche Mitarbeiter/innen hat und damit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt II § 6 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bzw. gemäß Erster Teil § 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) zur Wahl einer Mitarbeitervertretung bzw. eines Betriebsrates nicht erfüllt.

§ 25 Ausschließende Faktoren und Kündigung

- (1) Die Assoziierung ist ausgeschlossen,
 - a) wenn der Träger bereits korporatives Mitglied in einem Caritas- bzw. Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung war bzw. ist und die Mitgliedschaftsbedingungen für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt,
 - b) wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft erfüllen könnte, jedoch aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechts oder sonstigen kirchlichen Rechts die Form der Assoziierung anstrebt,
 - c) wenn es sich um einen kommunalen⁸ oder privat gewerblichen Träger handelt oder
 - d) wenn eine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege besteht.
- (2) Die Assoziierung endet, wenn sie von einem der beiden Partner mit Frist oder außerordentlich aus wichtigem Grunde gekündigt wird. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn die Assoziierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
 - b) wenn die assoziierte Organisation aufgrund der Entwicklung ihrer Organisationsstruktur die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft erfüllt bzw. erfüllen könnte und diese nicht unverzüglich beantragt hat,

⁸ Kommunale Träger können nicht assoziiert werden. Der DCV mit seinen Gliederungen und Mitgliedern ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Freie Wohlfahrtspflege grenzt sich exakt durch diesen Begriff ab von der Wohlfahrtspflege öffentlicher Träger. Diese Abgrenzung durchzieht die Sozialleistungsgesetze.

- c) wenn eine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege erworben wird.

§ 26 Ziel und Umfang

Die Assoziierung dient dem gemeinsamen Ziel der Verwirklichung caritativer Zwecke im Sinne von § 6 Absatz 1 und 2 der Satzung. Dies geschieht insbesondere

- a) durch die Vernetzung der Aktivitäten bzw. Angebote der assoziierten Organisation mit den entsprechenden verbandlichen Strukturen des assoziierenden Verbandes durch gegenseitige Information, Kooperation und Abstimmung;
- b) durch die spitzenverbandliche Vertretung der assoziierten Organisation auf der entsprechenden Ebene des assoziierenden Verbandes;
- c) durch Angebote des assoziierenden Verbandes an die Mitarbeiter/innen der assoziierten Organisation zur Teilnahme an Beratungs- sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen seiner Möglichkeiten;
- d) durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Mitwirkung in fachlichen Gremien, Arbeitsgruppen und Projekten;
- e) durch die Unterstützung der assoziierten Organisation z. B. in Fragen der Organisationsentwicklung, in Antrags- und Finanzierungsfragen.

§ 27 Pflichten der Assoziierten

- (1) Die assoziierte Organisation ist verpflichtet, sofern Arbeitsverhältnisse nach staatlichem Recht bestehen, Arbeitsverträge auf der Grundlage von Tarifverträgen oder tarifvertragsähnlicher Regelwerke abzuschließen und dies gegenüber dem assoziierenden Verband darzulegen.
- (2) Die assoziierte Organisation ist verpflichtet, Änderungen der Ziele und des Zwecks der Organisation dem assoziierenden Verband mitzuteilen.
- (3) Die assoziierte Organisation ist zur Zahlung eines Beitrags entsprechend den Regelungen des assoziierenden Verbandes verpflichtet.

Teil 5

Empfehlungen zur persönlichen Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 7 der Satzung

§ 28 Persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder können gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirken.

§ 29 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines persönlichen Mitgliedes regeln sich nach den Bestimmungen, die von den Diözesan-Caritasverbänden und ihren Gliederungen, von den Fachverbänden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und von den Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung hierfür erlassen wurden.
- (2) Aufnahme und Austritt setzen eine schriftliche Willenserklärung des persönlichen Mitgliedes und eine Bestätigung des die Mitgliedschaft vermittelnden Verbandes voraus.
- (3) Das persönliche Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass mit der Mitgliedschaft in einem Verband gemäß Ziffer 1 zugleich die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 7 der Satzung erworben wird.

§ 30 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) In der Regel einmal jährlich werden die persönlichen Mitglieder bzw. die von ihnen gewählten Vertreter/innen in die entsprechende Organsitzung des die Mitgliedschaft vermittelnden Verbandes eingeladen. Dies ist in der Regel die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Sie nehmen dort ihre satzungsgemäßen Rechte wahr.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch darauf, in geeigneter Weise regelmäßig über Aktivitäten, Entwicklungen und die wirtschaftliche Situation des die Mitgliedschaft vermittelnden Verbandes informiert zu werden.
- (3) Persönliche Mitglieder sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, sich über gesamtverbandliche Entwicklungen und Themen zu informieren, z. B. über die Zeitschrift „Sozialcourage“, herausgegeben vom Deutschen Caritasverband.

- (4) Ein persönliches Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand seines Verbandes vorzubringen und eine Antwort zu erhalten.
- (5) Mit der Aufnahme erklärt sich das persönliche Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, zur ideellen Förderung und/oder zur Erbringung einer ehrenamtlichen/freiwilligen Tätigkeit bereit. Art und Umfang dieser Tätigkeit sowie die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages richten sich nach den Regelungen, welche die in § 29 Abs. 1 genannten Organisationen hierfür erlassen haben.
- (6) Das persönliche Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner caritativen Tätigkeit die Vereinssatzung und beschlossene Rahmenregelungen zu beachten und den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

Teil 6

Bedeutung und Auswirkung neuer Zusammenschlüsse / Unternehmensformen in der Caritas für die Mitgliedschaft

Die Rahmenbedingungen für die sozialen Dienste und Einrichtungen unterliegen einem permanenten Wandel. Erklärtes politisches Ziel ist es, den Wettbewerb unter den Leistungserbringern zu stärken und die Vernetzung der Dienste und Einrichtungen zu fördern. Eine Folge ist die verstärkte Kooperation bis hin zur Fusion mit anderen Trägern.

Der Verband der Diözesen Deutschland und die Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz haben im März 2007 die Handreichung „Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperation und Fusion“⁹ herausgegeben. Die darin enthaltenen Ausführungen bilden die Grundlage dieses Teiles der Verbandsordnung.

In dieser Handreichung wird ausgeführt, dass Fusionen zwischen katholischen Trägern in der Regel rechtlich unproblematisch sind. Weiter heißt es in der Handreichung, dass Zusammenschlüsse von katholischen Einrichtungen mit weltlichen oder konfessionsverschiedenen Partnern eine Vielzahl von Fragen aufwerfen und Auswirkungen auf das katholische Profil der Einrichtungen und Dienste haben. Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft können als „Lernorte des Glaubens“ den missionarischen Sendungscharakter der Kirche im Alltag verdeutlichen. Fusionen dieser Einrichtungen können Möglichkeiten zur Gestaltung des eigenen unternehmerischen Handelns im Sinne dieses Sendungscharakters bieten. Sie sollten geleitet sein vom kirchlichen Auftrag und Selbstverständnis und den Menschen als Abbild Gottes in den Mittelpunkt der Kultur des Helfens stellen. Vor jeder Fusion sollte stets grundlegend geprüft und abgewogen werden, ob die mit ihr konkret verbundenen Ziele, Erwartungen und Vorteile nicht auch durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit einem anderen Rechtsträger erreicht werden können. Weil die Kooperation die rechtliche Eigenständigkeit der beteiligten Unternehmen unberührt lässt, stellt sie gemäß der Handreichung im Vergleich zur Fusion die weniger einschneidende Maßnahme dar. Erprobte und bewährte Kooperationen können schließlich auch die Möglichkeit einer Fusion erst eröffnen oder behutsam einleiten (Kooperationen als Durchgangsstadium zur Fusion). Kooperationen können dann für die Kirche Glaubwürdigkeitsprobleme aufwerfen, wenn sie ihre Einrichtungen für Zwecke zur Verfügung stellt, die kirchlichen Grundsätzen widersprechen. Fusionen von katholischen mit nicht-katholischen Einrichtungen können zu Einbußen am katholischen Profil führen. Ob und in welchem Ausmaß diese Abweichungen

⁹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Arbeitshilfen 209, Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperation und Fusion, Bonn Stand März 2007.

hingenommen werden, obliegt in jedem Einzelfall der Prüfung und Entscheidung des zuständigen Diözesanbischofs.

Im Blick auf die Caritas-Mitgliedschaft z. B. von Trägern katholischer Krankenhäuser ist deren Beteiligung an auch nicht gemeinnützigen sektorübergreifenden Versorgungsformen, wie Integrierter Versorgung und Medizinischen Versorgungszentren, immer auch eine Frage der Glaubwürdigkeit von Kirche und ihrer Caritas. Die neuen Beteiligungen können Möglichkeiten zur Gestaltung des eigenen unternehmerischen Handelns im Sinne des Sendungscharakters bieten. Die Träger dürfen sich und ihre Dienste und Einrichtungen jedoch nicht für Zwecke zur Verfügung stellen, die kirchlichen Grundsätzen widersprechen. Es wird den Trägern nahe gelegt, bereits vor dem Beginn von Verhandlungen über eine Beteiligung Kriterien festzulegen, die für die Verhandlung und Entscheidung über die Beteiligung maßgeblich sind. Mit diesen Kriterien soll sichergestellt werden, dass der Charakter und Auftrag des katholischen Trägers soweit als möglich erhalten und verwirklicht werden kann. Ob die – angestrebte – Beteiligung im Widerspruch zu kirchlichen Grundsätzen steht, entscheidet, wie bei allen Kooperationen und Fusionen, letztlich der zuständige Diözesanbischof. Sofern die Zuordnung zur katholischen Kirche aufgehoben wird, ist von dem die Mitgliedschaft vermittelnden Verband gemäß § 22 der Verbandsordnung das korporative Mitglied auszuschließen.

Erläuterung

- (1) Nach Rechtsprechung des BVerfGE und des BAG sind mögliche Kriterien für die Zuordnung zur katholischen Kirche: dokumentierte Anerkennung der Einrichtung durch den Bischof; die Einrichtung steht unter der Verwaltung und Aufsicht kirchlicher Organe; die jeweilige Religionsgemeinschaft begreift nach ihrem Selbstverständnis die Einrichtung als ihre [Eigentum oder Miteigentum z. B. als Gesellschafterin oder Mehrheitsgesellschafterin]; es liegt ein ordnender und verwaltender Einfluss der Religionsgesellschaft vor; Verantwortlichkeit der leitenden Person gegenüber der verfassten Kirche; Finanzierung und ggf. Haftungsfreistellung durch die Religionsgemeinschaft; die Religionsgemeinschaft hat Einflussrechte per Satzungsrecht; es werden satzungsmäßig kirchliche oder caritative Zwecke verfolgt; und insbesondere, dass die Kirche die Möglichkeit hat, einen etwaigen Dissens in religiösen Angelegenheiten zwischen ihr und der Einrichtung zu unterbinden.
- (2) Grundsätzlich sollte die Verantwortung für das Prüf- und Zustimmungsverfahren gemäß § 18 durch den DiCV des Belegenheitsbistums wahrgenommen werden. Die Realisierung der Mitgliedschaft erfolgt für die einzelnen Einrichtungen des Trägers in der Regel jeweils in dem Verbandsgebiet, wo die Einrichtung ihren Standort hat: dies betrifft Beitragsfragen, Fachberatung und die Interessenvertretung.
- (3) Die Gesundheitspolitik und mit ihr die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) befindet sich in einem permanenten Entwicklungsprozess. Ein wesentliches Element der Gesundheitspolitik ist, die Trennung zwischen ambulanter und stationärer Versorgungsstruktur zu überwinden. Zu den neuen sektorübergreifenden Versorgungsformen gemäß Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V) – Gesetzlich Krankenversicherung - und der Öffnung der Krankenhäuser für ambulante Leistungen gehören die medizinischen Versorgungszentren (MVZ), die ambulante Versorgung bei Unterversorgung, die ambulante Behandlung im Rahmen von Disease-Management-Programmen bei hoch spezialisierten Behandlungen und die Integrationsversorgung.

Mit den MVZ ist eine neue Versorgungsform entstanden, deren Vorteil insbesondere in der erleichterten Möglichkeit der engen Kooperation unterschiedlicher ärztlicher Fachgebiete untereinander sowie mit nichtärztlichen Leistungserbringern liegt. Beteiligt sich ein Krankenhaus an einem MVZ, so nimmt es über dieses MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Die Leistungserbringung erfolgt durch das MVZ als Einrichtung mittels seiner angestellten Ärzte oder durch die im MVZ tätigen Vertragsärzte. MVZ, die von Krankenhäusern gegründet werden, üben die Funktion einer Vor-

schaltambulanz und die Funktion einer ambulanten Nachbehandlung nach Krankenhausbehandlung aus.

Die Zulassung eines MVZ erfolgt durch die von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen errichteten Zulassungsausschüsse. Die Zulässigkeit der Organisationsform eines MVZ richtet sich nach der Struktur der Leistungserbringer als Gründer. MVZ werden überwiegend in der Rechtsform einer nicht gemeinnützigen GmbH geführt und unterliegen dem Berufsrecht sowie den Vertrags- und Vergütungsnormen der vertragsärztlichen Versorgung. Der Krankenhausträger hält damit eine Beteiligung an einer weltlichen Einrichtung. Da das MVZ nicht kirchlich ist, findet die Grundordnung keine Anwendung. Als Gesellschafter ist der katholische Träger allerdings zu jeder Zeit seinem Charakter und Auftrag verpflichtet, wie dies in der Verbandsordnung für korporative Mitglieder zum Ausdruck gebracht wird.

- (4) Es gibt im Deutschen Caritasverband Träger von sozial tätigen Einrichtungen und Diensten, die aus historischen Gründen oder aufgrund staatlicher Vorgaben die AVR nicht anwenden. So findet z. B. für den Kirchlichen Suchdienst aus diesem Grunde der TVÖD Anwendung. Es gibt darüber hinaus Träger von Einrichtungen, die Jahre lang bereits den BAT angewendet haben/jetzt TVÖD, weil die Orientierung an diesem Tarif in der verfassten Kirche in einigen Bereichen durchaus üblich war.

Anhang

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Arbeitshilfen 182, Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht, Bonn Stand Februar 2004.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Arbeitshilfen 209, Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperation und Fusion, Bonn Stand März 2007

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH (Hg.): Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich KonTraG – Transparenz- und Publizitätsgesetz TransPuG – Deutscher Corporate Governance Kodex – DCGK. Arbeitshilfe, Köln Stand April 2003.

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH (Hg.): Rating in der Kreditwirtschaft. Konsequenzen von Basel II für die Arbeit in gemeinnützigen Organisationen. Arbeitshilfe, Köln Stand Oktober 2003.

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH (Hg.): Der Jahresabschluss sozialtätiger Unternehmen. Grundlagen und Besonderheiten. Arbeitshilfe, Köln Stand Mai 2005.

Fachverbände und Vereinigungen im Deutschen Caritasverband e. V.

Stand 21.07.2017

Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung des DCV

Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen **(CKD)**

Familien-Ferien-Werk e.V. **(F-F-W)**

Gemeinschaft der Vinzenz-Konferenzen Deutschlands e.V. **(VKD)**

IN VIA Kath. Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. **(IN VIA)**

Verband Katholische Jugendfürsorge e.V. **(VKJF)**

Kreuzbund e.V. – Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige

Malteser Hilfsdienst e.V. **(MHD)**

Raphaelswerk – Dienst am Menschen unterwegs e.V. **(RW)**

SKM Bundesverband e.V. **(SKM)**

Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. **(SkF)**

Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung des DCV

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. **(BVkE)**

Caritas-Bundesverband Kinder- und Jugendreha e.V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie – CBP e.V. **(CBP)**

Katholischer Arbeitskreis für Familienerholung e.V.

Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V. **(KKVD)**

Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. **(Vkad)**

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder – KTK Bundesverband e.V. **(KTK)**

Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 der Satzung des DCV

fraternität der Menschen mit Behinderung in Deutschland

Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. **(KAS)**

Katholischer Pflegeverband e.V.

Pensionskasse der Caritas VVaG